

**Richtlinien für die Verleihung des Ehrenzeichens
der Gemeinde Niederkrüchten
(Stand: 16. September 2008)**

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Niederkrüchten verleiht zur Anerkennung ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements ein Ehrenzeichen.

Es sollen vorbildliche Aktivitäten in der Gemeinde mit öffentlich relevanter Bedeutung aus dem Bereich des ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagements (z. B. aus den Bereichen Soziales, Jugendarbeit, Sport, Kultur, Natur, Umwelt, Tierschutz etc.), von denen eine starke Vorbildfunktion ausgeht, gewürdigt, ausgezeichnet und vorgestellt werden. Außerdem soll das Interesse der Bevölkerung für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement geweckt und zur Mitarbeit angeregt werden.

§ 2

Personenkreis

Beim auszuzeichnenden Personenkreis kann es sich um Einzelpersonen, Personen- und Interessengruppen, Firmen, Vereine, Organisationen, Institutionen, Verbände, Initiativen und sonstige juristische Personen handeln, die ehrenamtliches Engagement ermöglichen, anbieten, leisten, unterstützen oder fördern, sofern sie in der Gemeinde Niederkrüchten ihren Wohnsitz haben bzw. ansässig sind. Personen, die wegen der gleichen Verdienste durch Bundes- oder Landesorden (Bundesverdienstkreuz oder Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen) ausgezeichnet wurden, erhalten kein Ehrenzeichen der Gemeinde Niederkrüchten.

§ 3

Verfahren

Die Auslobung erfolgt erstmals für das Jahr 2009 und soll jährlich im Rahmen eines Neujahrsempfangs verliehen und durch den Bürgermeister überreicht werden.

Die Vorschläge sind bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich dem Bürgermeister einzureichen.

Das Anregungsschreiben soll folgende Angaben enthalten:

- allgemeine Angaben: Name, Anschrift, Rechtsform, Ansprechpartner/in, Zweck
- ausführliche Darstellung der auszeichnungswürdigen Verdienste, Beschreibung des Projekts oder der Tätigkeit

- Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit

§ 4

Ehrenzeichen

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt in Verbindung mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde. Es werden je Auszeichnungstermin maximal drei Ehrenzeichen verliehen.

§ 5

Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind jede Bürgerin und jeder Bürger, Vereine, politische Parteien und öffentliche oder private Institutionen aus der Gemeinde Niederkrüchten.

§ 6

Entscheidung über das Ehrenzeichen

Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 17. September 2008 in Kraft.